

III. Kulturschutzbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft

Die Europäische Union (EU), auch Europäische Gemeinschaft (EG), früher Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), ist eine sich stetig weiterentwickelnde internationale, europäische Organisation. Eines der Hauptziele der EU ist die Einrichtung eines europäischen Binnenmarktes. Innerhalb des europäischen Binnenmarktes ist der freie Warenverkehr, der grundsätzlich auch Kulturgüter umfasst, gewährleistet. Zum Schutz ihres nationalen Kulturgutes dürfen die Mitgliedstaaten jedoch Aus- und Einfuhrbeschränkungen in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen. Die EU hat ihrerseits Vorschriften zum Schutz von Kulturgut erlassen.

Rechtsakte der EU sind Verordnungen und Richtlinien. Eine Verordnung erzeugt unmittelbar Rechte und Pflichten für den Bürger, sie muss also nicht vom Staat in nationales Recht überführt werden. Hingegen bedarf die Richtlinie einer innerstaatlichen Umsetzung.

EG-Verordnungen zur Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern

Die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (bisher Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern) und die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 regeln die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern aus und in den Wirtschaftsraum der EU.

Die Verordnungen haben vorbeugenden Charakter, denn die darin enthaltenen Bestimmungen sollen die unrechtmäßige Ein- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern.

Ein- und Ausfuhr im Warenverkehr mit Drittstaaten

Die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern soll das unrechtmäßige Verbringen von Kulturgut aus dem Wirtschaftsraum der EU in Drittstaaten (Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind) unterbinden.

Sie enthält Regelungen

- zum Anwendungsbereich der Verordnung
- zum Begriff des geschützten Kulturgutes
- zu Zuständigkeiten und Verfahren

Die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 ist Folge der Resolution Nr. 1483 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Die Verordnung soll verhindern, dass bestimmte irakische Kulturgüter in den Wirtschaftsraum der EU ein- oder ausgeführt beziehungsweise verbracht werden und mit ihnen gehandelt wird.

Sie enthält Regelungen

- zum Anwendungsbereich der Verordnung
- zum Umfang des Schutzes

Rückgabeansprüche der Mitgliedstaaten untereinander

Die Richtlinie der EWG Nr. 93/7 des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (EWG-Kulturgüterrückgeberichtlinie) regelt die Rückgabeansprüche

che der Mitgliedstaaten untereinander und das Rückgabeverfahren. Mit der Aufhebung der nationalen Zollgrenzen bedurfte es europarechtlicher Bestimmungen in Ergänzung der nationalen Ausfuhrbestimmungen zum Schutz des Kulturgutes vor Abwanderung.

Diese Richtlinie wurde mit dem Kulturgüterrückgabegesetz vom 15. Oktober 1998 umgesetzt. Das Kulturgüterrückgabegesetz regelt die Geltendmachung des Rückgabeanspruchs Deutschlands, die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern und das jeweilige Verfahren. Es ergänzt somit das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

EWG-Kulturgüterrückgaberichtlinie und UNESCO-Kulturgutübereinkommen

Da das UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut die Rückgabe von Kulturgut international regelt, wurden die EWG-Kulturgüterrückgaberichtlinie (93/7/EWG) und das UNESCO-Kulturgutübereinkommen in einem neuen Gesetz zusammengefasst:

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut regelt das Kulturgüterrückgabegesetz von 1998 neu.

Zur Umsetzung der Kulturgüterrückgaberichtlinie (93/7/EWG) enthält das Kulturgüterrückgabegesetz unter anderem Regelungen

- zum Begriff des geschützten Kulturgutes
- zur Zuständigkeit für die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Rückgabeanspruchs für deutsches national wertvolles Kulturgut gegen einen anderen Mitgliedstaat
- zu den Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs eines anderen Mitgliedstaates gegen die Bundesrepublik Deutschland
- zur Zuständigkeit und zum Verfahren der Rückgabe von Kulturgut
- zu den Strafbestimmungen